

Der Einwohnergemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV)¹ und Art. 17 des kantonalen Feuerwehrgesetzes vom 23. Oktober 2008 (FWG)² das folgende

Feuerwehrreglement

vom 3. Mai 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Gemeindeaufgaben hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes und der Feuerwehr.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Feuerwehr und den vorbeugenden Brandschutz in der Gemeinde aus. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Feuerwehrrates und dessen Präsidenten (Art. 25 Abs. 1 FWG);
- b) Ernennung des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten, der Offiziere sowie der höheren Unteroffiziere;
- c) Festlegung der Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr;
- d) Verpflichtung von Betrieben zur Bildung einer Löschgruppe (Art. 19 Abs. 1 lit. a FWG);
- e) Entscheidung über den Rückgriff für die Einsatzkosten infolge vorsätzlicher oder fahrlässiger Veranlassung eines Feuerwehr-Einsatzes (Art. 33 FWG);
- f) Entscheidung über Schadenersatzansprüche Dritter bei Feuerwehreinsätzen (Art. 23 Abs. 5 FWG);
- g) Verfügung über den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze (Art. 30 Abs. 5 FWG);
- h) Sicherstellung der Versorgung mit genügend Hydrantenanlagen und Wasserbezugsorten (Art. 20 Abs. 1 FWG);

¹ GDB 101
² GDB546.1

- i) Erhebung von Beiträgen für die Bereitstellung besonders kostspieliger Spezialgeräte und Löschmittel (Art. 20 Abs. 2 FWG);
- j) Anordnung von Massnahmen bei erhöhter Brandgefahr (Art. 13 Abs. 1 FWG);
- k) Anordnung von Ersatzvornahmen und Erlass von Benützungsverboten bei Mängeln an Bauten und Anlagen (Art. 12 Abs. 2 FWG);
- l) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung für die Feuerwehr.

Art. 4 Feuerwehrerrat

¹ Dem Feuerwehrerrat obliegt der Vollzug des Feuerwehrwesens und des vorbeugenden Brandschutzes, sofern keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

² Der Feuerwehrerrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates, der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter gehören ihm von Amtes wegen an.

³ Dem Feuerwehrerrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Antragstellung an den Gemeinderat zu Geschäften nach Artikel 3 dieses Reglements;
- b) Festlegung der Organisation der Feuerwehr (Aufbau, Abläufe, interne Kontrolle);
- c) Festlegung des Sollbestandes von Stab, Zügen und Gruppen der Feuerwehr;
- d) Festlegung des jährlichen Übungsprogramms der Feuerwehr;
- e) Entscheidung über die Dienstleistung von feuerwehropflichtigen Personen (Art. 25 Abs. 1 FWG);
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Freiwilligen sowie die Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstleistenden (Art. 25 Abs. 2 FWG);
- g) Entscheidung über die Befreiung von Menschen mit Behinderungen von der Feuerwehropflicht (Art. 24 Abs. 3 FWG);
- h) Entscheidung über Ausnahmen von der Leistung des Feuerwehrdienstes in der Wohnsitzgemeinde (Art. 24 Abs. 4 FWG);
- i) Beförderung zu Unteroffizieren und Gefreiten;
- j) Beschlussfassung über Materialanschaffungen im Rahmen des Voranschlages;
- k) Ausfällung von Disziplinarstrafen.

⁴ Der Gemeinderat kann dem Feuerwehrerrat weitere Aufgaben übertragen. Er regelt dessen Aufgaben und Organisation in einem Pflichtenheft.

Art. 5 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft;
- b) Festlegung und Überwachung der Ausbildung;
- c) Beaufsichtigung der Instandhaltung der Feuerwehrlokale, des Materials und der persönlichen Ausrüstung;
- d) Sicherstellung der Rekrutierung der für den Sollbestand notwendigen Anzahl Feuerwehrangehörigen und Beaufsichtigung der Mannschaftskontrolle;
- e) Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
- f) Erarbeitung des Voranschlages zu Händen des Feuerwehrrates;
- g) Antragstellung an den Feuerwehrerrat für die Vornahme von Beförderungen;
- h) Sicherstellung der Einhaltung des Voranschlages, Kontrolle und Visierung der Rechnungen;
- i) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts.

² Der Gemeinderat kann dem Feuerwehrkommandanten weitere Aufgaben übertragen. Er regelt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft.

³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 6 Bauamt

¹ Das Bauamt ist für den Vollzug des vorbeugenden Brandschutzes im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde verantwortlich. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligungen für Bauten und Anlagen mit normalem Brandrisiko und/oder geringer Personengefährdung (Art. 5 Abs. 1 FWG);
- b) Durchführung von periodischen Kontrollen bei Bauten und Anlagen mit normalem Brandrisiko und/oder geringer Personengefährdung (Art. 6 Abs. 1 FWG);
- c) Anordnung der Behebung festgestellter Mängel (Art. 12 Abs. 1 FWG);
- d) Anordnung von Sofortmassnahmen bei unmittelbarer Brand- oder Explosionsgefahr im Falle von festgestellten Mängeln (Art. 12 Abs. 3 FWG);
- e) Antragstellung an den Gemeinderat für die Anordnung der Ersatzvornahme oder den Erlass eines Benützungsverbot bei Nichtbehebung festgestellter Mängel (Art. 12 Abs. 2 FWG);

² Der Gemeinderat kann dem Bauamt weitere Aufgaben übertragen. Er regelt dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft.

III. Organisation der Feuerwehr

Art. 7 Gliederung

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in einen Stab, in Züge und Gruppen.

² Die Bestände sind in eine Korpskontrolle einzutragen. Das Feuerwehrinspektorat, die Gemeindeganzlei und die kantonale Steuerverwaltung erhalten jährlich ein bereinigtes Verzeichnis der Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 8 Aushebung

¹ Zur Einteilung der in die Feuerwehrrpflicht eintretenden Personen findet jährlich eine Aushebung statt. Das Aufgebot wird von der Gemeindeganzlei im Auftrag des Feuerwehrrates im Amtsblatt publiziert und durch persönliches Aufgebot erlassen.

² Zur Aushebung haben alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Gemeinde Giswil zu erscheinen, welche im betreffenden Jahr das 20. Altersjahr erreichen, ferner jene, die sich im feuerwehrrpflichtigen Alter befinden und neu in der Gemeinde Wohnsitz genommen haben.

³ Der Feuerwehrrrat bestimmt eine Aushebungskommission. Diese stellt dem Feuerwehrrrat Antrag über die Einteilung der Stellungspflichtigen.

Art. 9 Funktionen und Gradbezeichnungen

¹ Die Funktionen und Gradbezeichnungen in der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Feuerwehrkommandant	Hauptmann
Vizekommandant	Oberleutnant
Pikettkommandant	Leutnant / Oberleutnant
Zugführer	Leutnant / Oberleutnant

Materialverwalter	Feldweibel / Adjutant
Rechnungsführer	Fourier / Adjutant
Zugführer-Stellvertreter	Wachtmeister
Gruppenführer	Korporal / Wachtmeister
Gerätewart	Gefreiter
Feuerwehrangehöriger	Soldat / Gefreiter

² Wird einem Feuerwehrangehörigen eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihm die Rechte und Pflichten zu, welche für den seiner Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

Art. 10 Offiziere, höhere Unteroffiziere

¹ Die Offiziere und höheren Unteroffiziere stehen dem Feuerwehrkommandanten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, die Ausbildung und im aktiven Einsatzdienst zur Verfügung.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Offiziere und höheren Unteroffiziere werden vom Feuerwehrrat in entsprechenden Pflichtenheften festgelegt.

Art. 11 Unteroffiziere und Angehörige der Feuerwehr

¹ Die Unteroffiziere führen ihre Gruppe, bereiten sich auf die Ausbildungen vor und sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.

² Die Angehörigen der Feuerwehr haben im Alarmfall sofort auszurücken. Sie haben mit den ihnen anvertrauten Gerätschaften sorgfältig umzugehen und für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung zu sorgen.

Art. 12 Beförderungen

¹ Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Davon ausgenommen sind der Materialverwalter, der Rechnungsführer und die Gefreiten.

² Zu Gefreiten können Feuerwehrangehörige ernannt werden, welche einen Spezialistenkurs mit Erfolg bestanden oder sich durch dauernde gute Leistungen ausgezeichnet haben.

³ Die Anzahl der Gefreiten soll nicht mehr als ein Zehntel des Sollbestandes der Feuerwehr betragen.

IV. Dienstpflichten

Art. 13 Grundsatz

¹ Jeder Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, einen Grad oder eine bestimmte Funktion zu übernehmen.

² Jeder Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, die von seinen Vorgesetzten erhaltenen Weisungen auszuführen.

³ Jedem Feuerwehrangehörigen wird ein Dienstbüchlein ausgehändigt, in welches die Einteilung, Gradänderungen, besuchte Kurse sowie abgegebene Reglemente und Ausrüstungsgegenstände eingetragen werden. Für Eintragungen in das Dienstbüchlein sind der Feuerwehrkommandant, der Materialverwalter, der Rechnungsführer und die Kursleitung zuständig.

Art. 14 Dienstpflicht

¹ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Die Angehörigen der Feuerwehr haben im Übungsdienst wie im aktiven Einsatzdienst auf dem Einsatzort zu verbleiben, bis der Dienst beendet und die Entlassung erfolgt ist.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr haben zu jeder Dienstleistung in der persönlich gefassten Ausrüstung anzutreten. Zweckentfremdete Benützung der persönlichen Feuerwehrausrüstung ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Art. 15 Berichterstattung

Der Feuerwehrkommandant hat nach jedem aktiven Einsatzdienst dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektor schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Mittel der Feuerwehr

Art. 16 Lokalitäten

Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Ausrüstung der Feuerwehr in zweckmässigen Lokalitäten untergebracht ist.

Art. 17 Löschwasser

¹ Für die Bereitstellung von genügend Löschwasser sind die örtlichen Wasserversorgungen, in abgelegenen Gebieten die Gebäudeeigentümer verantwortlich.

² Der Gemeinderat kann zur Errichtung von Wasserbezugsorten auffordern.

Art. 18 Ausrüstung

Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die Ausrüstung der Feuerwehr den Gegebenheiten und der Zeit angepasst werden.

Art. 19 Bekleidung und Ausrüstung

Jeder Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf eine seinem Grad und seiner Funktion entsprechende Ausrüstung oder Schutzbekleidung.

VI. Ausbildung

Art. 20 Instruktions- und Übungsdienst

¹ Der Instruktions- und Übungsdienst besteht aus:

- a) Chargiertenkursen
- b) Spezial- und Weiterbildungskursen
- c) Kaderübungen, Vorträgen und Rapporten
- d) Feuerwehr- und Pionierübungen
- e) Hauptübungen und Inspektionen
- f) Rekrutenübungen.

² Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, für Offiziere, Geräteführer, Feuerwehrmannschaft und Spezialisten besondere Übungen anzuordnen.

³ Die Spezialisten können für den Fachdienst in Gruppen zusammengefasst werden.

⁴ Die Ausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst ist die Voraussetzung für jede weitere Chargierten- und Spezialausbildung. Sie umfasst den Lösch- und Rettungsdienst, die Handhabung von Pioniergeräten und anderen feuerwehreigenen Gerätschaften sowie die lebensrettenden Sofortmassnahmen.

Art. 21 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr-Offiziere, der Gruppenführer und der Spezialisten erfolgt an kantonalen und regionalen Kursen.

² Die Weiterbildung erfolgt an obligatorischen kantonalen Kursen sowie an Kaderübungen.

³ Für die Ausbildung sind die Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, der Feuerwehrkoordination Schweiz und die speziellen Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates massgebend.

Art. 22 Übungen

¹ Für alle Feuerwehrangehörigen finden jährlich Übungen mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden statt. Die Anzahl der Übungen wird vom Feuerwehrerrat festgelegt.

² Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, Übungen zusammenzulegen und solche von vier Stunden Dauer anzuordnen.

Art. 23 Rekrutenausbildung

Die für den Feuerwehrdienst rekrutierten Personen haben eine Rekrutenausbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst zu bestehen.

Art. 24 Aufgebot

Das Aufgebot zu den Übungen erfolgt durch persönliches und schriftliches Aufgebot oder durch Telefonalarm.

Art. 25 Dispensation

¹ Dispensationsgesuche sind rechtzeitig vor einer Übung schriftlich dem Kommandanten unter Angabe der Gründe einzureichen.

² Als Entschuldigung gelten:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Militär- oder Zivilschutzdienst
- c) Berufliche Abwesenheit

³ Die Entgegennahme weiterer Entschuldigungsgründe liegt in der Zuständigkeit des Feuerwehrkommandanten.

⁴ Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Busse bestraft.

VII. Aktiver Feuerwehrdienst

Art. 26 Aktiver Einsatzdienst

¹ Unter aktivem Einsatzdienst ist jede Dienstleistung zu verstehen, welche die Feuerwehr gemäss Art. 18 des kantonalen Feuerwehrgesetzes zu verrichten hat.

² Verkehrsdienst, Brandwachen und vom Feuerwehrkommandanten oder dem Gemeinderat veranlasste Dienstleistungen im öffentlichen Interesse gelten ebenfalls als aktiver Einsatzdienst.

³ Aufräumungsarbeiten sind nicht Sache der Feuerwehr.

Art. 27 Alarm

¹ Das Aufgebot der Feuerwehr für den aktiven Einsatzdienst erfolgt durch Telefon-Alarm oder andere geeignete Mittel.

² Im Alarmfall haben sich die aufgebotenen Feuerwehrangehörigen vollständig ausgerüstet und auf dem schnellsten Weg bei den zugewiesenen Lokalitäten einzufinden.

Art. 28 Befehlsgewalt

¹ Im Alarmfall übernimmt in der Regel der Feuerwehrkommandant als Einsatzleiter das Kommando. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der ranghöchste Offizier das Kommando.

² Der Einsatzleiter hat die nach seinem Ermessen geeigneten Massnahmen einzuleiten. Er bestimmt, welche Geräte mitzunehmen sind. Er ist dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge und Geräte auf dem schnellsten Weg zum Einsatzort gebracht werden.

³ Dem Einsatzleiter steht das Recht zu, Personen, welche in grober oder gefährlicher Weise die Arbeit der Feuerwehr stören oder sich der Schadenverursachung verdächtig zeigen, vom Platz zu weisen oder zu Händen der Polizei festhalten zu lassen.

Art. 29 Einsatzmittel

¹ Der Feuerwehrkommandant kann veranlassen, dass bei der Alarmdurchgabe die mitzuführenden Fahrzeuge und Geräte bekanntgegeben werden.

² Kann ein Schadenereignis nicht allein mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden, ist der Einsatzleiter berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe anzufordern.

Art. 30 Nachbarhilfe

¹ Wird die Feuerwehr zu Hilfeleistungen ausserhalb der Gemeinde angefordert, so bestimmt der Feuerwehrkommandant, welche Mannschaften mit welchen Geräten auszurücken haben.

² Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass der Schutz der Gemeinde trotzdem jederzeit gewährleistet ist.

³ Mit Ausnahme von Öl- und Chemiewehreinsätzen steht die abkommandierte Mannschaft unter dem Kommando des Kommandanten jener Gemeinde, welche Hilfe angefordert hat.

⁴ Wird die Feuerwehr in ihrem Verantwortungsbereich von einer Betriebsfeuerwehr angefordert, übernimmt der Einsatzleiter der Gemeindefeuerwehr das Kommando. Der Chef der Betriebsfeuerwehr waltet als Stellvertreter des Einsatzleiters.

VIII. Entschädigung und Verpflegung

Art. 31 Entschädigung

¹ Der Feuerwehrkommandant, der Vizekommandant und die Pikettkommandanten erhalten für ihre Verrichtungen von der Einwohnergemeinde eine jährliche Pauschalentschädigung.

² Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für den aktiven Einsatzdienst und für den Besuch der Übungen von der Einwohnergemeinde einen Sold ausbezahlt.

³ Die Entschädigungen und der Sold werden auf Antrag des Feuerwehrrates vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 32 Verpflegung

¹ Bei längerer oder anstrengender Dienstleistung werden die Angehörigen der Feuerwehr auf Kosten der Einwohnergemeinde verpflegt.

² Die Verpflegung wird vom Einsatzleiter festgelegt.

IX. Kostenersatz

Art. 33 Kostenersatz für Feuerwehreinsätze

¹ Der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze richtet sich nach Art. 30 des kantonalen Feuerwehrgesetzes.

² Der Gemeinderat erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

³ Der Feuerwehrkommandant meldet die zu verrechnenden Einsätze mittels Einsatzrapport unmittelbar nach dem Ereignis der Finanzverwaltung.

⁴ Die Finanzverwaltung berechnet die Kosten und stellt Rechnung.

Art. 34 Kostenersatz für Ölwehreinsätze

¹ Der Kostenersatz für Ölwehreinsätze richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates über die Kosten für Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutzinsätze.

² Beim alleinigen Einsatz der Gemeindeölwehr sind die Kosten gemäss dem kantonalen Tarif zu berechnen und dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

³ Die Finanzverwaltung berechnet die Kosten und stellt Rechnung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 35 Disziplinarrecht

¹ Dienstpflichtverletzungen können vom Feuerwehrkommandanten mit einer Verwarnung, einem Verweis oder einer Busse bestraft werden. Der Gemeinderat erlässt einen Bussentarif im Rahmen von Art. 36 Abs. 2 des kantonalen Feuerwehrgesetzes und ordnet die Sanktionen zu.

² Als Dienstpflichtverletzungen gelten insbesondere:

- a) Unentschuldigtes Fernbleiben von der Aushebung;
- b) Unentschuldigtes Fernbleiben oder sich Entfernen von Übungen;
- c) Nichtbefolgen dienstlicher Vorschriften;

d) Missachtung von Anordnungen oder Weisungen.

³ Feuerwehrangehörige, welche sich wiederholt einer Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht haben oder welche vorsätzlich oder grobfahrlässig Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Vorschriften, Anordnungen oder Weisungen verletzt haben, können vom Feuerwehrrat auf Antrag des Feuerwehrkommandanten von der Dienstpflicht ausgeschlossen werden.

⁴ In Rechtskraft erwachsene Geldbussen sind innert 30 Tagen an die Gemeindekasse zu bezahlen oder können bei der Soldauszahlung in Abzug gebracht werden.

⁵ Angehörige der Feuerwehr und andere Personen, welche Feuerwehrmaterial beschädigen, unerlaubterweise benützen oder entwenden, werden bei der kantonalen Strafbehörde verzeigt.

Art. 36 Rechtsschutz

¹ Gegen Gebührenrechnungen für den Kostenersatz kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 20 Tagen beim Feuerwehrrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Feuerwehrrates und des Bauamtes kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Giswil vom 16. November 1981 wird aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt³.

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Giswil, 3. Mai 2010

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

BrunoENZ

Marco Rohrer

³ Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt (Beschluss Nr. 10-306 vom 29. November 2010)

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 13. August 2010 bis 13. September 2010 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 9. November 2010

Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber: